

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigung von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Sommerhausen, Fa. Energiedienstleistungen Bals GmbH, im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG);

hier: Veröffentlichung der Genehmigung auf Antrag des Vorhabenbetreibers (§ 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV)

Anlage: Auszug des Genehmigungsbescheids

Bekanntmachung

aufgrund § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) mit Wirkung vom 28.09.2023

Die Firma Energiedienstleistungen Bals GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 mit 160 m Nabenhöhe sowie von den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen auf den Grundstücken Flnrn. 1247, 1248, 1294, 1295, 1296, 1301, 1306 der Gemarkung Sommerhausen erhalten. Die Genehmigung erfasst auch die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung auf den genannten Anlagengrundstücken mit Flnrn. 1247, 1248, 1294, 1295, 1296, 1301, 1306 der Gemarkung Sommerhausen.

Die Genehmigung erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Antragsteller hat die Veröffentlichung der Genehmigung gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative II der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (§ 9. BImSchV) beantragt.

Die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids (siehe Anlage) erfolgt gem. § 10 Abs. 8 Sätze 2 ff. BImSchG in der zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Fassung.

Der gesamte Bescheid mit Begründung kann während den Öffnungszeiten des Landratsamts Würzburg, Umweltamt, Hausnummer 17, 97232 Giebelstadt, Zimmer 17208 vom Tag nach der Bekanntmachung für zwei Wochen eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid vom 02.07.2024 wird in diesem Zeitraum auch auf der Homepage des Landratsamtes Würzburg zugänglich gemacht (<https://www.landkreis-wuerzburg.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen/>).

Mit Ablauf der zwei Wochen gilt der Genehmigungsbescheid auch Dritten als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG) und es beginnt die Frist um Rechtsmittel geltend zu machen (siehe Rechtsbehelfsbelehrung).

Giebelstadt, 17.09.2024

gez.
Krummrein